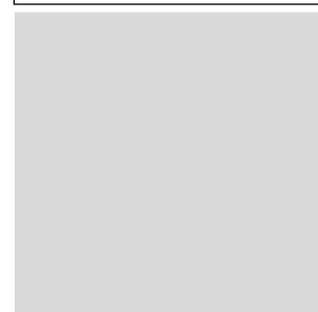
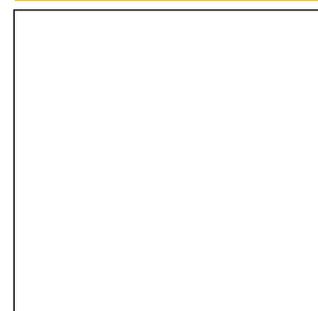




Teilrevision / Nachführungen Nutzungsplanung

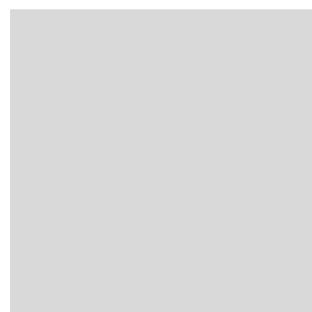
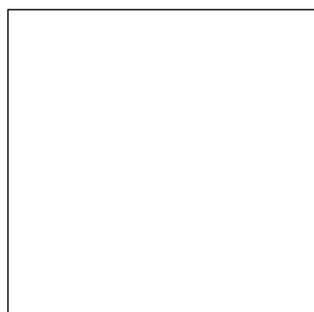
Interessenabwägung bei eingedolten Fließgewässern

Beilage K



350-66

19. April 2022



R+K

Die Raumplaner.

Ausgangslage

Ausgangslage	<p>Gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV) Art. 41a Abs. 5 lit. b kann bei eingedolten Fliessgewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Da sich vereinzelt eingedolte Gewässer innerhalb des Siedlungsgebiets befinden, nimmt das folgende Kapitel dort eine umfassende Interessensabwägung vor. Es werden dabei die Interessen für und gegen eine Gewässerraumausscheidung gegenübergestellt.</p> <p>Dabei wird jeder eingedolte Bachabschnitt separat untersucht. Sind jedoch mehrere eingedolte Abschnitte des gleichen Bachs vorhanden und sind deren Charakteristiken ähnlich, werden diese gemeinsam beurteilt.</p>
Gewässerrauminventar 2014	<p>Bei verschiedenen eingedolten Abschnitten von Fliessgewässern wurde im Zuge des Gewässerrauminventars 2014 auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet. Innerhalb der Arbeiten des Gewässerrauminventars fand jedoch keine Interessensabwägung statt. Im Zuge der nutzungsplanerischen Umsetzung der Gewässerräume nach GSchG wird bei dem Verzicht auf den Gewässerraum bei eingedolten Gewässern nachfolgend eine Interessensabwägung vorgenommen.</p>

Interessen

Folgende Interessen werden gegenübergestellt.

Hochwasserschutz	<p>Der Hochwasserschutz ist gemäss dem Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG) und dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) ein wesentliches öffentliches Interesse. Es gilt Menschen und Sachwerte möglichst vor (Wasser-)Gefahren zu schützen. Die Hochwasserschutzpriorität (sehr hoch, hoch, mittel, gering, sehr gering) ist in der Interessensabwägung zu berücksichtigen. Das Amt für Gewässer hat dazu Grundlagenkarten erarbeitet, welche Auskunft über die Prioritäten gibt. Dabei wurden die Naturgefahren mitberücksichtigt.</p>
Revitalisierung	<p>Auch die Revitalisierung ist gemäss den Bundesgesetzen (WBG; GSchG) ein wesentliches öffentliches Interesse, welche es bei der Interessensabwägung zu berücksichtigen gilt. Die Revitalisierungsprioritäten können von sehr hoch, hoch, mittel, gering bis zu sehr gering reichen. Das Amt für Gewässer hat dazu Grundlagenkarten erarbeitet, welche Auskunft über die Prioritäten gibt. Dabei wurden die ökomorphologischen Daten des Amts für Gewässer mitberücksichtigt.</p>
Abstand VPBG	<p>Gemäss Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (VPBG) §34 Abs. 3 ist der Gewässerabstand bei eingedolten Gewässern mittels Baulinien festzulegen. Fehlen Baulinien, gilt bereits heute ein Mindestabstand von 3 m gegenüber der Mittelachse der Eindolung.</p>
Bauliche Interessen	<p>Werden Gewässerräume bei eingedolten Fliessgewässern ausgeschieden werden die baulichen Möglichkeiten der jeweilig tangierten Landflächen eingeschränkt. Dies insbesondere innerhalb der Bauzonen. Bei einer</p>

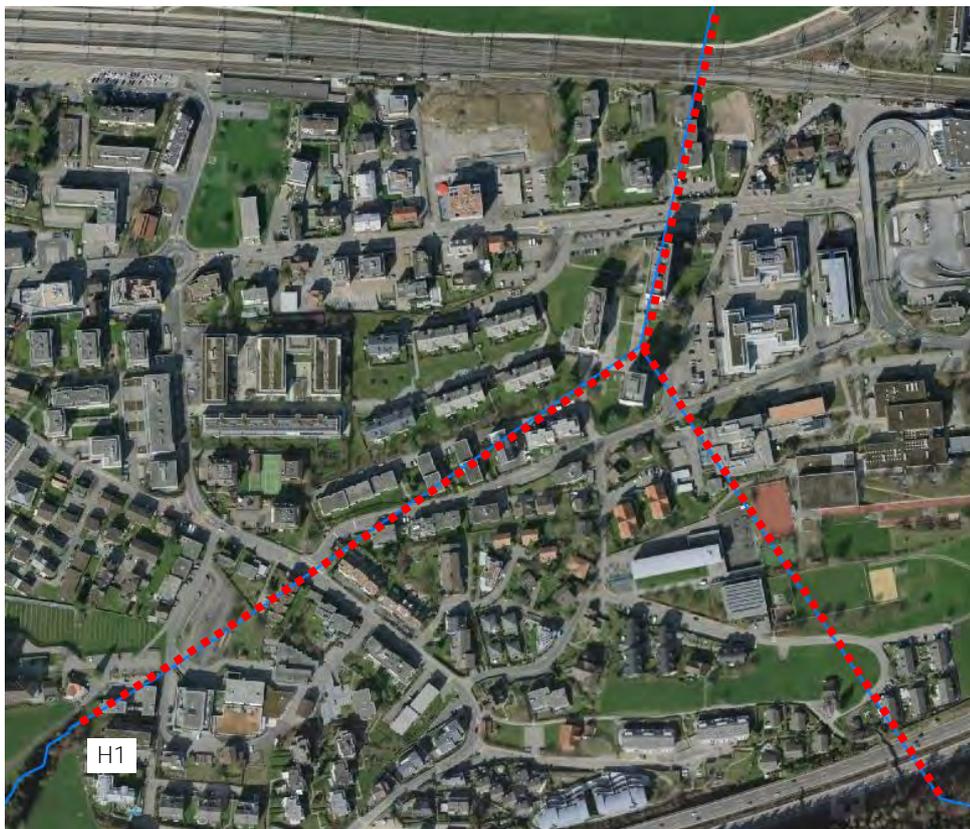
Festlegung von Gewässerräumen wäre, bei einem minimalen Gewässerraum von 11 m, beidseitig ein Abstand von je 5.50 m ab Mittelachse einzuhalten. Aufgrund der dichten Bebauungsstrukturen im Siedlungsgebiet kann dies, je nach Situation als unverhältnismässig bezeichnet werden.

Landwirtschaftliche
Nutzung

Werden die Gewässerräume bei eingedolten Fliessgewässern ausserhalb der Bauzonen festgelegt, wird die landwirtschaftliche sowie bauliche Nutzung eingeschränkt. Bei grösseren Flächen findet so eine unzweckmässige Zäsur von Flächen statt, da innerhalb der Gewässerräume nur eine extensive Bewirtschaftung möglich ist (Art. 41c Abs. 2-4 GSchV).

Fliessgewässer innerhalb der Bauzonen

Gewässer Driesbüel, Pfäffikon



Ausschnitt Luftbild mit Referenzdatensatz (www.map.geo.sz.ch),
blau = offene Bachführung, rot = eingedolter Abschnitt

Fakten Gewässerraum

- Die Abschnitte weisen eine theoretische Gerinnesohlenbreite (GSB) von 1.50 m gemäss den ökomorphologischen Daten auf
- Fehlende Breitenvariabilität (Faktor $2 \times x = \text{nat. GSB von } 3 \text{ m}$)
- Theoretische Gewässerraumbreite von 14.50 m

Hochwasserschutz

Für die eingedolten Bereiche wurde keine Hochwasserschutzprioritäten festgelegt. Gemäss der Naturgefahrenkarte liegen nur im Bereich H1 sehr geringe Gefahren vor, im restlichen Bereich liegen keine Gefahren vor.

Revitalisierung

Für die eingedolten Bereiche wurde keine Revitalisierungsprioritäten festgelegt. Somit ist davon auszugehen, dass eine Revitalisierung für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand als unverhältnismässig einzustufen ist.

Bebauung

Die Abschnitte weisen Bauten und Anlagen direkt über den eingedolten Abschnitten auf. Ein Gewässerraum würde die Bebaubarkeit sehr stark einschränken, gar verunmöglichen. Die erstellten Bauten besitzen Bestandesgarantie und können somit unterhalten und erneuert werden. Neubauten sind bei einer Gewässerraumfestlegung von 14.50 m nicht mehr zweckmässig möglich. Der Abstandsbereich nach § 32 VPBG ist in diesen Fällen heute bereits nicht eingehalten.

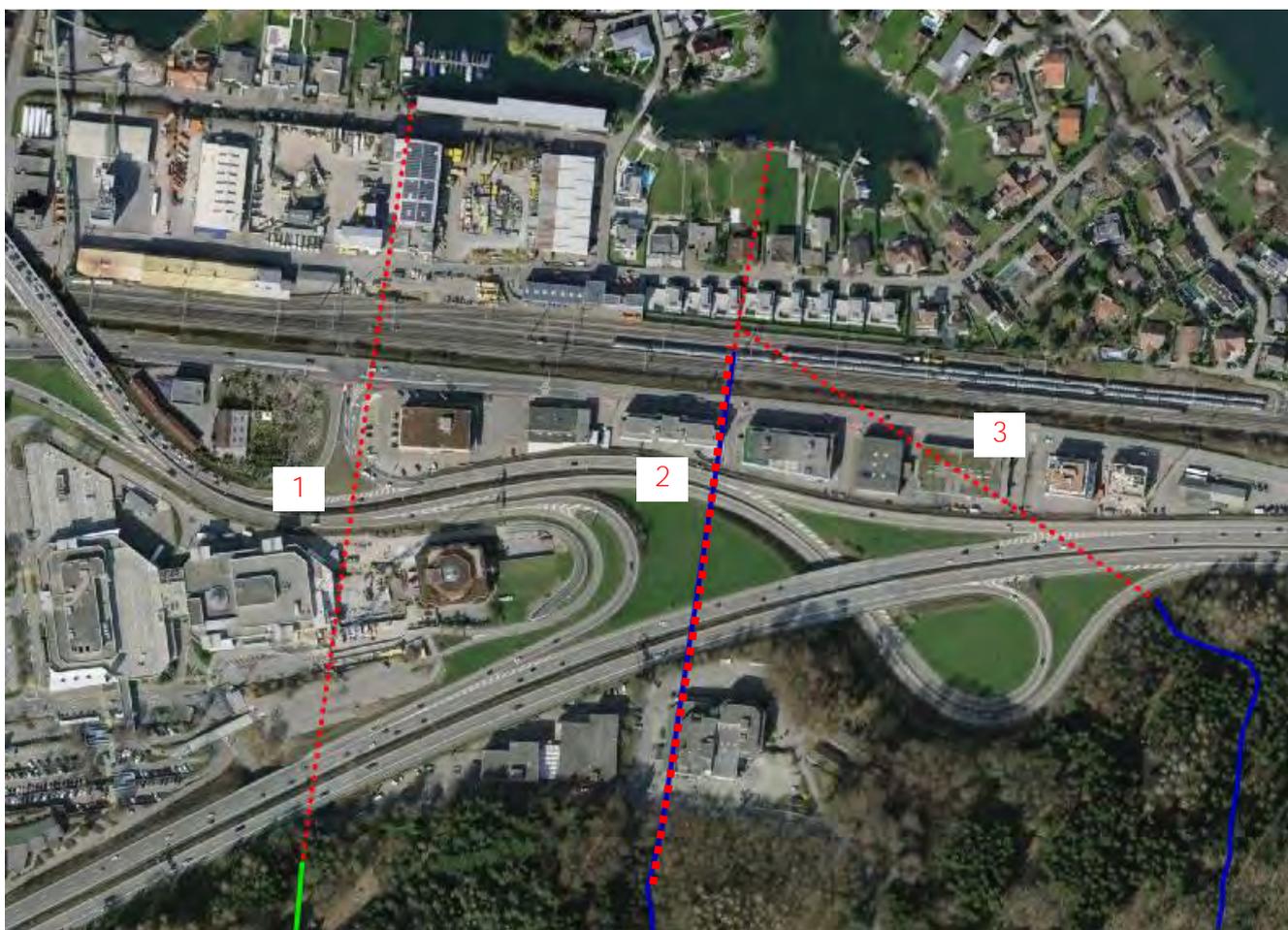
Zusammenfassung

- Pro: -
- Contra: Keine Hochwasserschutzpriorität
Keine Gefahren
Keine Revitalisierungspriorität
Bauliche Möglichkeiten stark eingeschränkt
Abstandsbereich PBG gilt

Fazit Die eingedolten Bereiche verlaufen direkt durch das (dicht bebaute) Siedlungsgebiet von Pfäffikon. Eine Offenlegung ist zum heutigen Zeitpunkt nicht geplant. Bei einer allfälligen Offenlegung wäre eine andere Linienführung, als die jetztige zu prüfen. Es bestehen ebenfalls keine Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprioritäten.

Aufgrund den obigen Ausführungen wird auf den Gewässerraum verzichtet.

Gewässer Pfäffikon Ost



Ausschnitt Ökomorphologie und Luftbild, www.map.geo.sz.ch, blau = offene Bachführung, rot = eingedolter Abschnitt

Fakten Gewässerraum

- Die Abschnitte (1-3) weisen eine theoretische Gerinnesohlenbreite (GSB) von ca. 1.50 m gemäss angrenzenden ökomorphologischen Daten auf
- Fehlende Breitenvariabilität (Faktor 2 x = nat. GSB von 3 m)

- Theoretische Gewässerraubbreite von 14.50 m

Hochwasserschutz Für die Abschnitte wird eine sehr geringe Hochwasserschutzpriorität festgelegt (geringer bis sehr geringer Grad der Gefährdung und geringes bis kein Risiko). Es liegen zudem keine Naturgefahren vor.

Revitalisierung Die Abschnitte weisen eine sehr geringe Revitalisierungspriorität auf (kein Nutzen und mässige bis keine Beeinträchtigung). Eine Revitalisierung für Natur und Landschaft ist im Verhältnis zum Aufwand unverhältnismässig.

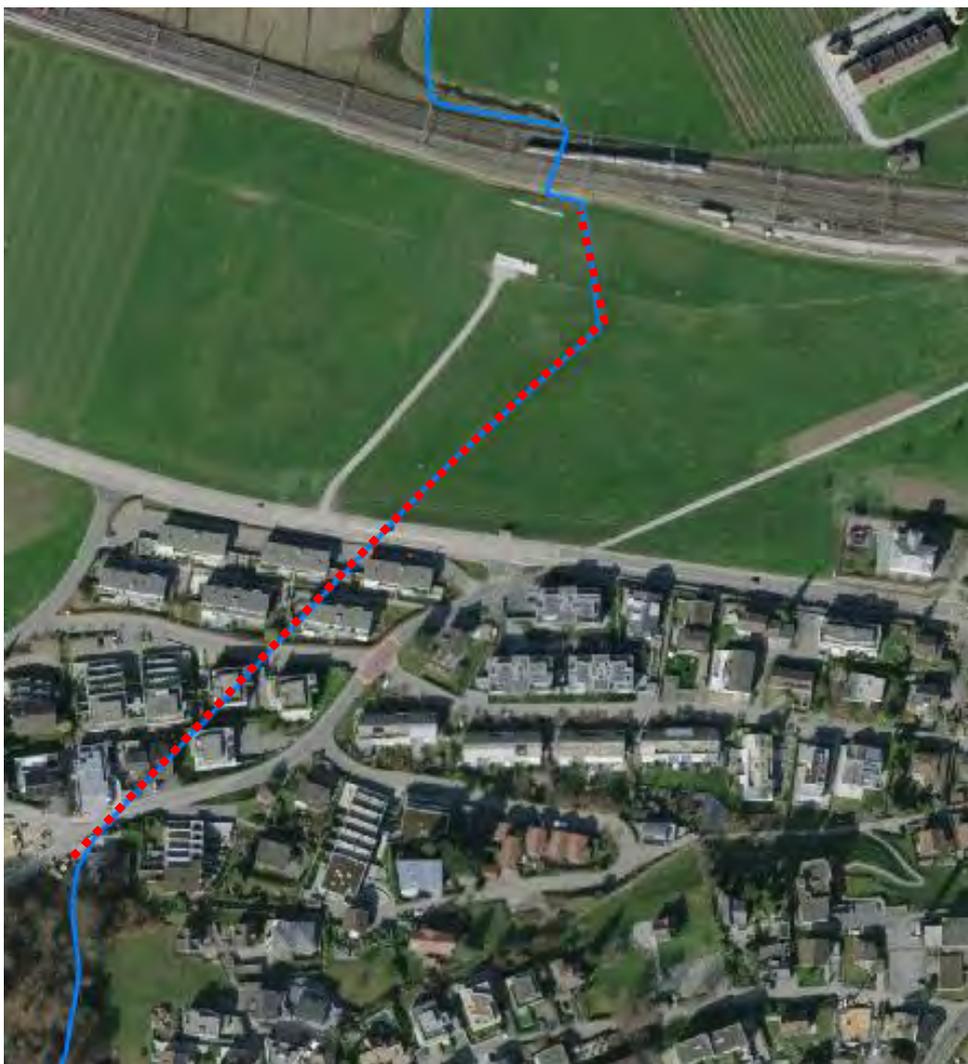
Bebauung Die Abschnitte weisen Bauten und Anlagen direkt über dem eingedolten Abschnitt auf. Teilweise führen die Abschnitte unter dem Seedam-Center und unter der Autobahn durch. Hier ist die tatsächliche Lage der Eindolungen zu hinterfragen. Ein Gewässerraum würde die Bebaubarkeit der tangierten Parzellen stark einschränken, gar verunmöglichen. Die erstellten Bauten besitzen Bestandesgarantie und können somit unterhalten und erneuert werden. Der Abstandsbereich nach § 32 VPBG ist in diesem Fall heute bereits nicht eingehalten.

Zusammenfassung Pro: -
Contra: sehr geringe Hochwasserschutzpriorität
sehr geringe Revitalisierungspriorität
Bauliche Möglichkeiten stark eingeschränkt
Abstandsbereich PBG gilt

Fazit Die eingedolten Abschnitte liegen innerhalb eines Gebiets mit vielfältigen Bauten und Anlagen. Eine Offenlegung ist daher kaum möglich. Es bestehen zudem sehr geringe Hochwasser- und Revitalisierungsprioritäten, welche eine Ausscheidung des Gewässerraums des Abschnitts zweckmässig begründen würden. Bei Neubauten gilt entlang von den eingedolten Abschnitten der Abstandsbereich von 3 m gemäss PBG.

Aufgrund den obigen Ausführungen wird auf den Gewässerraum verzichtet.

Gewässer Rain, Pfäffikon



Ausschnitt Luftbild mit Referenzdatensatz (www.map.geo.sz.ch),
blau = offene Bachführung, rot = eingedolter Abschnitt

Fakten Gewässerraum

- Der Abschnitt weist eine theoretische Gerinnesohlenbreite (GSB) von ca. 1.0 m gemäss angrenzenden ökomorphologischen Daten auf
- Fehlende Breitenvariabilität (Faktor 2 x = nat. GSB von 2.0 m)
- Theoretische Gewässerraumbreite von 11.0 m

Hochwasserschutz

Für den eingedolten Bereich wurde keine Hochwasserschutzpriorität festgelegt. Gemäss der Naturgefahrenkarte liegen ab der Eindolung geringe Gefahren (Prozess Hochwasser) vor.

Revitalisierung

Für den eingedolten Bereich wurde keine Revitalisierungspriorität festgelegt. Somit ist davon auszugehen, dass eine Revitalisierung für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand unverhältnismässig ist.

Bebauung

Der Abschnitt weist Bauten und Anlagen direkt über dem eingedolten Abschnitt auf. Ein Gewässerraum würde die Bebaubarkeit sehr stark einschränken, gar verunmöglichen. Die erstellten Bauten besitzen Bestandesgarantie und können somit unterhalten und erneuert werden. Neubauten sind bei einer Gewässerraumfestlegung von 11 m nicht mehr

zweckmässig möglich. Der Abstandsbereich nach § 32 VPBG ist in diesen Fällen heute bereits nicht eingehalten.

Kulturland Teile des eingedolten Bachs führen durchs Kulturland. Ein Gewässerraum würde die landwirtschaftlichen Produktionsflächen zäsieren, was es zu verhindern gilt und zu starken Einschränkungen der Bewirtschaftung führen.

Zusammenfassung

Pro:	Geringe Gefährdungen durch Hochwasser
Contra:	Keine Hochwasserschutzpriorität
	Keine Revitalisierungspriorität
	Bauliche Möglichkeiten stark eingeschränkt
	Beeinträchtigung Kulturlflächen
	Abstandsbereich PBG gilt

Fazit Der eingedolte Bereich verläuft im ersten Abschnitt direkt durch das (dicht bebaute) Siedlungsgebiet. Eine Offenlegung ist dort zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Auch im Bereich der Kulturlandflächen ist eine Revitalisierung nicht vorgesehen. Aus Bewirtschaftungssicht ist hier auf eine Revitalisierung zum heutigen Zeitpunkt zu verzichten.

Aufgrund den obigen Ausführungen wird auf den Gewässerraum verzichtet.

Gewässer Waldisberg, Bäch



Ausschnitt Luftbild mit Ökomorphologie (www.map.geo.sz.ch),
blau/gelb = offene Bachführung, rot = eingedolter Abschnitt

Fakten Gewässerraum

- Der Abschnitt weist eine theoretische Gerinnesohlenbreite (GSB) von ca. 0.4 m gemäss angrenzenden ökomorphologischen Daten auf
- Fehlende Breitenvariabilität (Faktor 2 x = nat. GSB von 0.8 m)
- Theoretische Gewässerraumbreite von 11.0 m

Hochwasserschutz

Für den eingedolten Bereich wurde eine mittlere Hochwasserschutzpriorität festgelegt. Gemäss der Naturgefahrenkarte liegen ab der Eindolung mittlere Gefahren (Prozess Hochwasser) vor.

Revitalisierung

Für den eingedolten Bereich wurde eine sehr geringe Revitalisierungspriorität festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass eine Revitalisierung für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand unverhältnismässig ist.

Bebauung

Der Abschnitt weist Bauten und Anlagen direkt über dem eingedolten Abschnitt auf. Ein Gewässerraum würde die Bebaubarkeit sehr stark einschränken, gar verunmöglichen. Die erstellten Bauten besitzen Bestandesgarantie und können somit unterhalten und erneuert werden. Neubauten sind bei einer Gewässerraumfestlegung von 11 m nicht mehr zweckmässig möglich. Der Abstandsbereich nach § 32 VPBG ist in diesen Fällen heute bereits nicht eingehalten.

Zusammenfassung

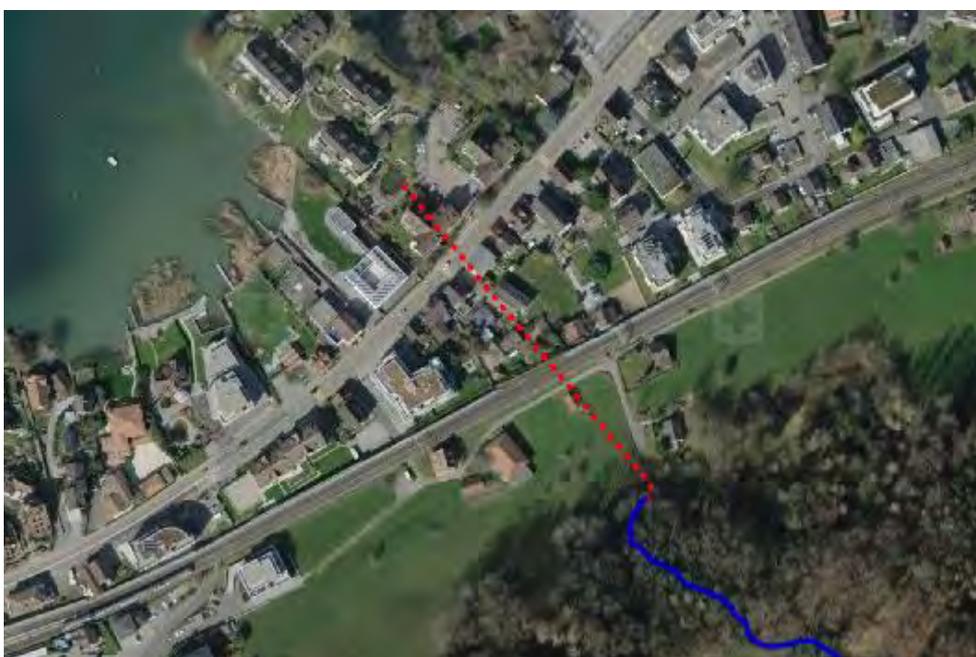
Pro: Gefährdungen durch Hochwasser
Mittlere Hochwasserschutzpriorität

Contra: sehr geringe Revitalisierungspriorität
Bauliche Möglichkeiten stark eingeschränkt
Abstandsbereich PBG gilt

Fazit Der eingedolte Abschnitt liegt innerhalb eines dicht bebauten Gebiets. Eine Offenlegung ist daher kaum möglich und zweckmässig. Es bestehen mittlere Hochwasserprioritäten und sehr geringe Revitalisierungsprioritäten. Bei Neubauten gilt entlang von den eingedolten Abschnitten der Abstandsbereich von 3 m gemäss PBG.

Aufgrund den obigen Ausführungen wird auf den Gewässerraum verzichtet.

Gewässer Ussebäch, Bäch



Ausschnitt Luftbild mit Ökomorphologie (www.map.geo.sz.ch),
blau/gelb = offene Bachführung, rot = eingedolter Abschnitt

Fakten Gewässerraum

- Der Abschnitt weist eine theoretische Gerinnesohlenbreite (GSB) von ca. 1.5 m gemäss angrenzenden ökomorphologischen Daten auf
- Fehlende Breitenvariabilität (Faktor 2 x = nat. GSB von 3 m)
- Theoretische Gewässerraumbreite von 14.5 m

Hochwasserschutz

Für den eingedolten Bereich wurde eine sehr geringe Hochwasserschutzpriorität festgelegt. Gemäss der Naturgefahrenkarte liegen keine Gefahren (Prozess Hochwasser) aufgrund des Baches vor.

Revitalisierung

Für den eingedolten Bereich wurde eine sehr geringe Revitalisierungspriorität festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass eine Revitalisierung für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand unverhältnismässig ist.

Bebauung

Der Abschnitt weist Bauten und Anlagen direkt über dem eingedolten Abschnitt auf. Ein Gewässerraum würde die Bebaubarkeit sehr stark einschränken, gar verunmöglichen. Die erstellten Bauten besitzen

Bestandesgarantie und können somit unterhalten und erneuert werden. Neubauten sind bei einer Gewässerraumfestlegung von 11 m nicht mehr zweckmässig möglich. Der Abstandsbereich nach § 32 VPBG ist in diesen Fällen heute bereits nicht eingehalten.

Zusammenfassung

Pro: -
Contra: sehr geringe Hochwasserschutzpriorität
sehr geringe Revitalisierungspriorität
Bauliche Möglichkeiten stark eingeschränkt
Abstandsbereich PBG gilt

Fazit

Der eingedolte Abschnitt liegt innerhalb eines dicht bebauten Gebiets. Eine Offenlegung ist daher kaum möglich und zweckmässig. Es bestehen sehr geringe Hochwasserprioritäten und sehr geringe Revitalisierungsprioritäten. Bei Neubauten gilt entlang von den eingedolten Abschnitten ein Abstandsbereich von 3 m gemäss PBG.

Aufgrund den obigen Ausführungen wird auf den Gewässerraum verzichtet.